

## **Schwangerschaft - Meldung**

- Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Meldung zu machen.
- im Dienstweg mit dem Formular „Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 des MSchG (Formblatt I)“
- ärztliche Bestätigung

### **Beschäftigungsverbote**

#### **Absolutes Beschäftigungsverbot - Mutterschutzfrist**

- 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt
- erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung)
- bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnitt beträgt die Mutterschutzfrist nachher immer mindestens 12 Wochen

#### **Individuelles Beschäftigungsverbot**

Im Fall einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden, berufstätigen Mutter oder ihres Kindes ist ab Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses eines Amtsarztes/einer Amtsärztin die werdende Mutter sofort vom Dienst freizustellen.

#### **Finanzielle Ansprüche während der Schutzfrist (absolutes Beschäftigungsverbot)**

##### **Pragmatisierte Lehrerinnen**

- Monatsbezug für die Zeit der Schutzfrist (Gehalt und Zulagen)
- auch beim „Individuellen Beschäftigungsverbot“
- voller Bezug, auch wenn vorher Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wurde

##### **Vertragliche Lehrerinnen**

- Wochengeld auf Antrag bei WGKK für die Zeit der Schutzfrist
- Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten drei Kalendermonate einschließlich der auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren.
- endet ein befristetes Dienstverhältnis, das mind. drei Monate gedauert hat, vor der Schutzfrist durch Zeitablauf während einer Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld

#### **Kündigungs- und Entlassungsschutz (MSchG § 10)**

##### **Vertragsbedienstete in unbefristeten Verhältnissen und provisorische Beamtinnen**

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung ist keine Kündigung möglich.

##### **Vertragsbedienstete in befristeten Dienstverhältnissen**

Die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf stellt keine Kündigung dar und fällt daher nicht unter die Schutzbestimmungen.